

*Erweiterung der Befugnisse der berufsbildenden
Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren
(RBZ)*

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen
vom 31. Oktober 2008 – III 41 – Az. 3200

- I Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) werden den berufsbildenden Schulen die folgenden Befugnisse und Aufgaben übertragen:
1. Entscheidung über Art und Umfang des Angebots an Bildungsgängen der Schularten Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufsfachschule und Fachschule im Rahmen der Schulartenverordnungen und der für diesen öffentlichen Auftrag bereitgestellten Mittel für die persönlichen Kosten der Lehrkräfte, sofern das gesetzliche Pflichtangebot der Berufsschulen sichergestellt ist und die Schule die Schulart bereits anbietet. Die Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 bis 3 der Berufsfachschulverordnung vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 155) gelten im Sinne dieses Erlasses als eigene Schulart. Vor der Entscheidung ist das Vorhaben der obersten Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Außerdem ist das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen. Die Einführung einer Schulart, die bislang nicht an der Schule angeboten worden ist, bedarf nach § 94 i. V. m. §§ 58 und 59 SchulG der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.
 2. Zur Erfüllung ihres Auftrages und im Rahmen ihres Budgets eigenständiger Abschluss von Verträgen zu Lasten des Landes. Befugnisse und Vollmachten zum Abschluss von Verträgen zu Lasten des Schulträgers sind zwischen den Schulleitungen und dem Schulträger zu vereinbaren.
- II Abweichend vom Erlass „Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung (Leitungszeiterlass)“ - vom 18. Mai 2007 – 0311.121 – 6 – (NBl. MBF. Schl.-H. S. 97) können die berufsbildenden Schulen und RBZ bis zu 5 % der laut Planstellenzuweisungsverfahren (PZV) zugewiesenen Plan-/Stellen für Schulleitungsaufgaben, pädagogische Aufgaben und Aufgaben der Schulentwicklung verwenden.
- III Über die im Runderlass „Allgemeine Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten“ vom 20. August 1985 (NBl. KM. Schl.-H. S. 229), zuletzt geändert durch Erlass vom 7. Januar 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 9) genannten Aufgaben hinaus werden den Schulleiterinnen und Schulleitern der berufsbildenden Schulen und der RBZ folgende Befugnisse übertragen:
1. Für die zugewiesenen Plan-/Stellen und Vertretungsfondsmittel die Bewerberauswahl vorzunehmen und zeitlich befristete Angestelltenverträge für Vertretungs- und Aushilfskräfte abzuschließen,
 2. Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung in der Probezeit,
 3. Entscheidung über die Verlängerung der Probezeit und Entlassung bei Nichtbewährung in der lauffbahnrechtlichen Probezeit,
 4. die ihnen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 6 sowie Abs. 3 Nr. 5 des oben genannten Erlasses über-

tragenen Befugnisse und Aufgaben auf die Leitenden und Leiter von Abteilungen zu übertragen:

- a) Vertretungen und Mehrarbeit anzuordnen und zu genehmigen, soweit es sich um kurzfristige und nicht vorhersehbare Fälle handelt und die Dauer von zwei Wochen nicht überschritten wird,
- b) die Abrechnungen über Mehrarbeit, Dienstreisen und Schulwanderfahrten „sachlich richtig“ festzustellen,
- c) den unterrichtlichen Einsatz der Anwärterinnen und Anwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare zu regeln,
- d) Lehrkräfte dienstlich zu beurteilen, zur Besetzung zugewiesene Funktionsstellen der Besoldungsgruppen A 15 und A 15 Z schulbezogen auszuschreiben und – soweit es sich um schul- oder RBZ-interne Bewerberinnen und Bewerber handelt – die Bewerberauswahl vorzunehmen,
- e) für ausgeschriebene Beförderungsmöglichkeiten nach A 11 und A 14 oder Eingruppierungsmöglichkeiten nach entsprechenden Entgeltgruppen die Bewerberauswahl – soweit es sich um schul- oder RBZ-interne Bewerberinnen und Bewerber handelt – vorzunehmen,
- f) über die Umwandlung von Planstellen im Rahmen des Projektes „Geld statt Stellen“ in eigener Verantwortung zu entscheiden. Abweichend vom Erlass über die Übertragung von Befugnissen zur Durchführung des Projektes „Geld statt Stellen“ vom 24. Juli 2003 (NBl. MBWFK, Schl.-H. – S – S. 243) dürfen in besonderen Bedarfslagen die Mittel für Veranstaltungen der Lehrerbildung und in diesem Zusammenhang anfallende Reisekosten verwendet werden.
- g) Lehrkräften im Rahmen der zur eigenen Bewirtschaftung überwiesenen Haushaltsmittel und zur Verfügung stehender eigener Einnahmen Dienstreisen anzuordnen und zu genehmigen,
- h) Anordnung von Nebentätigkeit nach § 80 LBG. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Er ist befristet bis zum 31. Juli 2013.

Änderung des Erlasses „Erweiterung der Befugnisse der berufsbildenden Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ)“, kurz: Befugnisserlass

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 12. September 2011 – III 41

Im Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 31. Oktober 2008 – III 41 – Az. 3200 wird Punkt 7 in Abschnitt III wie folgt geändert:

„7. über die Umwandlung von Planstellen im Rahmen des Projektes „Geld statt Stellen“ in eigener Verantwortung zu entscheiden. Abweichend vom Erlass über die Übertragung von Befugnissen zur Durchführung des Projektes „Geld statt Stellen“ vom 24. Juli 2003 (NBl. MBWFK, Schl.-H. – S – 2003 S. 243) dürfen in besonderen Bedarfslagen die Mittel für Veranstaltungen der Lehrerbildung und in diesem Zusammenhang anfallende Reisekosten sowie für Reisekosten, die für dienstlich notwendige Reisen zur Sicherung des Unterrichtsangebots und zur Praktikabetreuung entstehen, verwendet werden.“